

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Kirchheim b. München

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Kirchheim b. München folgende Bestattungseinrichtungen:
 - a) einen Friedhof mit einem Leichenhaus und einer Aussegnungshalle im Gemeindeteil Heimstetten, Poinger Straße
 - b) einen Friedhof mit einem Leichenhaus im Gemeindeteil Kirchheim, Münchner Straße; dieser Friedhof bildet mit dem östlich davon gelegenen kirchlichen Friedhof räumlich eine Einheit.
 - c) das erforderliche Friedhofspersonal.
- (2) Die Verwaltung, Pflege und Beaufsichtigung der Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Aufbahrung, die Bestattung und alle im Friedhof für die Bestattung notwendigen Verrichtungen und Leistungen (Bestattungsdienste) werden nur von dem durch die Gemeinde vertraglich verpflichteten Bestatter durchgeführt.

§ 2 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, die der Erste Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erteilt. Auf die besondere Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Beisetzungen werden im Rahmen der Friedhofspläne (Belegungspläne) vorgenommen. Grabstellen werden in einem Gräberfeld fortlaufend vergeben, jeweils von einer Seite beginnend. Ein Anspruch auf freie Wahl der Grabstelle in einem Gräberfeld besteht nicht.

§ 3 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 Bestattungsverordnung (BestV) vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (3) Leichen, die nach § 4 der BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in die Leichenhäuser gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- bzw. das beauftragte private Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (4) Bei Überführungen nach Auswärts gilt nur Abs. 1.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 5 Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 6 Material der Särge, Urnen und Leichenkleidung

- (1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Tropenholz, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Zur Vermeidung von Umweltlasten werden nur raucharme Vollholzsärge angenommen, die keine PVC, PCP oder Formaldehyd abspaltende, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze (insbes. Lösungsmittel) enthalten. Entsprechendes gilt auch für Desinfektionsmittel, Sargzubehör- und Ausstattung (VDI Richtlinie 3891).
- (3) Für die Urnenbeisetzung in Erdgrabstätten und in anonymen Gräberfeldern dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Überurnen müssen ihrer Größe nach den örtlichen Gegebenheiten des Bestattungsplatzes entsprechen.
- (4) Die Leichenkleidung soll nur aus Papierstoff, Leinen oder Baumwollstoff bestehen.

§ 7 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt zwölf Jahre; dies gilt auch für Aschenreste.

§ 8 Umbettungen auf Antrag

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden
- (2) Eine Leiche darf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften zum Zwecke der Umbettung oder nachträglichen Einäscherung mit Erlaubnis der Gemeinde nur nach Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde ausgegraben werden. Die Umbettung selbstauflösender Urnen ist nicht möglich.
- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (4) Die Ausgrabungen sollen auf die Monate Oktober bis März beschränkt werden und nur außerhalb der allgemeinen Besuchszeiten durchgeführt werden.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (6) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.
- (7) Eine Umbettung der Urnen aus den Grabstätten in die Urnenwände ist ausgeschlossen.

III. GRABSTÄTTEN

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Friedhof im Gemeindeteil Heimstetten
 - 1. Einzelgräber (§ 10)
 - 2. Familiengräber (§ 11)
 - 3. Urnengräber (§ 12)
 - 4. Einzelurnengräber(§13)
 - 5. Urnennischen (§ 14)
 - 6. Gemeinschaftsurnengräberfeld (§ 15)
 - 7. Baumgräber (§16)
 - 8. Anonymes Gräberfeld (§ 17)
 - 9. Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder (§ 18)
 - b) Friedhof im Gemeindeteil Kirchheim
 - 1. Einzelgräber(§ 10)

- 2. Familiengräber (§ 11)
- 3. Urnennischen (§ 14)
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan), der für jeden Friedhof gesondert aufgestellt wird und in dem die einzelnen Grabstätten jeweils fortlaufend nummeriert sind. Grabstellen werden in einem Gräberfeld fortlaufend vergeben, jeweils von einer Seite beginnend. Ein Anspruch auf freie Wahl des Beisetzungsplatzes in einem Gräberfeld besteht nicht.
- (3) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht kann nur an eine natürliche und volljährige Person verliehen werden. Die Nutzungszeit wird mindestens für die Dauer der Ruhezeit (12 Jahre) und längstens für den Zeitraum von 20 Jahren festgelegt. Soll nach Ablauf der Nutzungszeit eine Verlängerung erfolgen, so erfolgt diese mindestens für 4 Jahre und längstens für 10 Jahre.

Der Nutzungsberechtigte erhält über die Nutzungszeit eine Graburkunde.

§ 10 Einzelgräber

Das Einzelgrab hat folgende Ausmaße:

Länge: 2,10 m Breite: 0,80 m

(2) Die Größe des Grabhügels hat folgende Ausmaße:

Länge: 1,70 m Breite: 0,80 m

- (3) Die Abstände zum nächsten Grab betragen jeweils 0,60 m und zur nächsten Reihe jeweils 1,00 m.
- (4) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsohle mindestens 1,90 m. Sollen zwei Särge übereinander bestattet werden, ist zwischen dem obersten Sarg und der Erdoberfläche eine Tiefe von mindestens 0,60 m einzuhalten.
- (5) In Einzelgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Diese müssen mindestens in einer Tiefe von 0,75 m beigesetzt werden.

§ 11 Familiengräber

(1) Das Familiengrab hat folgende Ausmaße:

Länge: 2,10 m Breite: 1,60 m

(2) Die Größe des Grabhügels hat folgende Ausmaße:

Länge: 1,70 m Breite: 1,50 m

(3) Die Abstände zum nächsten Grab betragen jeweils 0,60 m und zur nächsten Reihe jeweils 1,00 m.

- (4) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsohle mindestens 1,90 m. Sollen zwei Särge übereinander bestattet werden, ist zwischen dem obersten Sarg und der Erdoberfläche eine Tiefe von mindestens 0,60 m einzuhalten.
- (5) In Familiengräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Diese müssen mindestens in einer Tiefe von 0,75 m beigesetzt werden.

§ 12 Urnengräber

(1) Das Urnengrab hat folgende Ausmaße:

Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m

- (2) Die Abstände zum nächsten Grab betragen jeweils 0,40 m und zur nächsten Reihe jeweils 0,40 m.
- (3) Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,75 m beigesetzt werden.
- (4) In einem Urnengrab kann keine Erdbestattung erfolgen.

§ 13 Einzelurnengräber

(1) Das Einzelurnengrab hat folgende Ausmaße:

Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m

- (2) Die Abstände zum nächsten Grab betragen jeweils 0,60 m und zur nächsten Reihe jeweils 1,00 m.
- (3) Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,75 m beigesetzt werden.
- (4) In einem Einzelurnengrab kann keine Erdbestattung erfolgen.

§ 14 Urnennischen

(1) Die Urnennischen haben folgende Ausmaße:

am Friedhof Heimstetten:

Urnenwand an der Aussegnungshalle

Höhe: 0,51 m Breite: 0,36 m Tiefe: 0,67 m

Urnenmauern am Weg

Höhe: 0,49 m Breite: 0,43 m Tiefe: 0,45 m am Friedhof Kirchheim:

Höhe: 0,36 m Breite: 0,29 m Tiefe: 0,58 m

- (2) Voraussetzung für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnennische auf dem Friedhof in Kirchheim ist, dass der Hauptwohnsitz des/der Erwerbers/in zum Zeitpunkt des Erwerbs oder des/der Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todesfalls im Ortsteil Kirchheim oder Hausen ist.
- (3) Für Ausnahmen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, die der Erste Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erteilt. Auf die besondere Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 15 Gemeinschaftsurnengräberfeld

(1) Ein Urnengrab im Gemeinschaftsurnengräberfeld hat folgende Ausmaße:

Länge: 0,30 m Breite: 0,30 m

Der Grabplatz befindet sich vor dem liegenden Grabstein. Pro Grabplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden.

- (2) Die Abstände zum nächsten Grab betragen jeweils 0,10 m.
- (3) Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,75 m beigesetzt werden.
- (4) Im Gemeinschaftsurnengräberfeld kann keine Grabstelle unabhängig von einem Sterbefall erworben werden.

§ 16 Baumgräber

- (1) Im Baumgräberfeld werden die Urnen im Wurzelbereich der Bäume beigesetzt.
- (2) Die Beisetzung erfolgt an Gemeinschaftsbäumen. Dort werden Urnen von Personen unterschiedlicher Herkunft und Abstammung beigesetzt.
- (3) Als Hinweis auf den beigesetzten Verstorbenen können die Daten auf dem von der Gemeinde angebotenen gemeinschaftlichen Grabmal angebracht werden.
- (4) Im Baumgräberfeld kann keine Grabstelle unabhängig von einem Sterbefall erworben werden.

§ 17 Anonymes Gräberfeld

(1) Auf dem anonymen Gräberfeld sind ausschließlich Beisetzungen von Urnen sowie Fehlgeburten, Körper- und Leichenteilen zulässig. Ausgrabungen oder Entnahmen sind nicht möglich.

- (2) Anonyme Gräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf dem anonymen Gräberfeld erfolgt kein Hinweis auf die einzelne Grablage.
- (4) Von der Gemeinde wird ein gemeinschaftliches Grabmal aufgestellt, an dem jedoch keine Beschriftung über die beigesetzten Verstorbenen erfolgen kann.
- (5) Die Vorschriften des § 20 finden keine Anwendung.

§ 18 Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder

- (1) In diesem Gräberfeld können Urnen- und Erdbestattungen von Leibesfrüchten, Fehl-, Früh- und Totgeburten sowie von Säuglingen mit einem Alter bis zu 6 Wochen erfolgen.
- (2) Eine spätere Ausgrabung ist ausgeschlossen.
- (3) An der Gedenk- und Ruhestätte kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
- (4) Von der Gemeinde wird ein gemeinschaftliches Grabmal aufgestellt, an dem jedoch keine Beschriftung erfolgen kann.

§ 19 Beisetzung in Grabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Das gleiche gilt für Personen, deren Beisetzung der Nutzungsberechtigte beantragt (z.B. Lebensgefährten). Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung weiterer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine erneute Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. In den Fällen, in denen die Ruhefrist bei der erneuten Beisetzung über die Nutzungszeit hinausgeht, ist diese im Voraus bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr berechnet und festgelegt.

§ 20 Übertragung des Sondernutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der BestV genannten Angehörigen übertragen. Dies gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

(3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 21 Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

- (1) Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.
- (2) Wird das Nutzungsrecht nicht wieder erworben, kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Befinden sich darin nicht selbstauflösende Urnen, werden diese an einer von der Gemeinde festgelegten Stelle im Friedhof in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (3) Das Grabmal ist durch den Nutzungsberechtigten oder den nach § 20 genannten Personen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstelle muss von allen Bepflanzungen abgeräumt und eingeebnet werden. Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde die Grabstelle auf Kosten des Pflichtigen abräumen oder abräumen lassen.

IV. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 22 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Erdgräber sind jeweils mit einem Grabmal auszustatten. Ein Abräumen des Grabmals vor Ablauf der Nutzungszeit ist nicht zulässig. Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Spätestens nach einem Jahr ist jedoch ein Grabmal aufzustellen. Unansehnlich gewordene Provisorien sind zu entfernen.
- (2) Ihre Errichtung und wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10 (zweifach);
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn die Aufstellung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der in dieser Satzung enthaltenen Gestaltungsvorschriften widerspricht, sofern keine

nachträgliche Genehmigung erteilt werden kann.

(6) Grabeinfassungen k\u00f6nnen aus pflanzlichen Stoffen oder aus Stein angebracht werden. Steineinfassungen sind aus dem gleichen Material wie der Grabstein zu errichten. Die Einfassungen d\u00fcrfen von Au\u00dfenkante zu Au\u00dfenkante folgende Ma\u00dfen nicht \u00fcberschreiten:

bei Einzel- und Doppelgräbern 10 cm breit und 20 cm hoch bei Urnengräbern 6 cm breit und 15 cm hoch Die Einfassungen sind so anzubringen, dass sie nicht mehr als 10 cm über der

Die Einfassungen sind so anzubringen, dass sie nicht mehr als 10 cm über der Erdoberfläche herausragen.

(7) Im übrigen dürfen Gräber nicht mit Steinplatten abgedeckt werden. Einzige Ausnahme bilden die Liegesteine bei den Urnengräbern (§ 23 Abs. 1).

§ 23 Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - Einzelgräber: Höhe: 1.30 m Breite: 0.80 m
 - 2. Familiengräber: Höhe: 1.30 m Breite: 1.40 m
 - 3. Urnengräbern: Höhe: 0.60 m Breite: 0.50 m

Urnengräber in den Feldern 3 b und 20 können mit Liegesteinen in den Ausmaßen 0,60 m in der Länge x 0,50 m in der Breite versehen werden.

4. Gemeinschaftsurnengräberfeld:

Liegesteine Breite: 0,20 m Länge: 0,20 m Stärke: 0,20 m

Sichtbare Höhe über der Erde: 0,07 m

Die Abstände zwischen den Liegesteinen betragen 0,20 m.

- (2) Die Stärke der Grabmäler und Liegesteine darf 18 cm nicht unterschreiten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 können schmiedeeiserne Grabmäler bis zu einer Höhe von 1,60 m aufgestellt werden.
- (4) Die Verschlussplatten der Urnennischen auf dem Friedhof Heimstetten haben eine einheitliche Größe und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Verschlussplatten können auf Wunsch mit einer Konsole ergänzt werden. Die Beschriftung der Verschlussplatten wird über die Friedhofsverwaltung beantragt. Die Kosten für die Anschaffung und Beschriftung der Platte und Konsole werden vom Nutzungsberechtigten übernommen.

(5) Die Verschlussplatten einschließlich Konsolen der Urnennischen auf dem Friedhof Kirchheim haben eine einheitliche Größe und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Anschaffungskosten werden vom Nutzungsberechtigten übernommen.

Für die Beschriftung der Platte durch einen zugelassenen Steinmetz hat der Nutzungsberechtigte selbst zu sorgen. Es gelten folgende Gestaltungsvorgaben (Inhalt der Inschrift muss mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen)

- a) nur gravierte Beschriftung und Symbole, keine aufgesetzte Schrift und keine Applikationen (Ausnahme Foto)
- b) in den Farben silber, grau, anthrazit, getöntes Weiß
- c) Schriftart "Antiqua", "Kapitalis" "Rotis", nicht kursiv, nicht gebunden, nicht fett (Stegbreite max. 5 mm) Buchstabengröße max. 5 cm)
- d) Applikation Porzellanfoto, oval, schwarz/weiß oder sepia, Vollbild ohne Rand, max. Größe 6/8 cm

§ 24 Freie Gestaltung der Grabmäler

Im Friedhof im Gemeindeteil Heimstetten gelten die Gestaltungsvorschriften des § 23 nicht für die Familiengrabfelder 2, 13 und 27 (Gräber 51 – 103) und für die Einzelgrabfelder 4 ,15 und 26. Die Gesamtbreite der Grabfläche darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 25 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung der Friedhöfe (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt
- (3) Liegesteine im Gemeinschaftsgräberfeld sind aus den Materialien Marmor, Granit oder Sandstein anzufertigen. Die Bearbeitung der Oberfläche darf gesägt, poliert oder geflammt sein.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde der Friedhöfe im Einklang stehen.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 26 Standsicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Einrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln (Technische Anleitung (TA) zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V., Gerberstr. 1, 56727 Mayen, Anlage 1 – Stand August 2006) auf den von der Gemeinde erstellten Fundamenten fachgerecht zu befestigen. Die Fundamente werden bei Erstvergabe der Gräber von der Gemeinde fortlaufend bis 0,90 m in Tiefe und 0.10 m unterhalb der Erdoberfläche erstellt.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen nach VSG 4.7 (Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Gartenbau-Berufsgenossenschaft) in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 27 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten, wobei sich der Nutzungsberechtigte zur Erfüllung dieser Verpflichtung anderer Personen (z.B. Gärtnereien) bedienen kann.
- (2) Es ist gestattet an der Urnenwand an der Aussegnungshalle und an den Urnenmauern am Weg auf dem Friedhof Heimstetten nachträglich eine Konsole aus 3 4 mm Bronzeblech, Breite 350 mm, Tiefe 100 mm, die mit den zwei bestehenden Schrauben angeschraubt wird, von einem Fachbetrieb anbringen zu lassen. Für jegliche Schäden, die durch das Anbringung und die Nutzung der Konsole entstehen könnten, haftet ausschließlich der Grabnutzungsberechtigte. Nach Beendigung der Grabnutzung ist diese Konsole wieder zu entfernen.
- (3) Auf den Grabfeldern 3 b und 20 ist Blumen- und Pflanzenschmuck nur auf den Grabplatten zulässig.

 Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bis zu einer Endwuchshöhe von 0.80 cm ist gestattet. Jedoch sind diese regelmäßig zurück zu schneiden, so dass die Höhe von 0.80 cm nicht überschritten wird. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher entfernt werden. Die Entfernung oder der Rückschnitt kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.
- (4) Im Gemeinschaftsurnengräberfeld sowie im Baumgräberfeld erfolgt die komplette Bepflanzung und deren Pflege ausschließlich durch die Mitarbeiter der Gemeinde. In diesen Gräberfeldern darf keine eigene Bepflanzung, Blumendekoration oder sonstige Grabdekoration angebracht werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und getrennt nach künstlichen und pflanzlichen Bestandteilen an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (6) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwandt werden.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht

- verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen. Ausdrücklich verwendet werden dürfen unbehandelter Draht, Blumensteckmasse sowie aus Zellulose hergestellte Kranzschleifen.
- (8) Es dürfen keine Grablichthüllen oder dergleichen verwendet werden, die aus nicht verwertbaren Stoffen wie PVC oder dergleichen bestehen.
- (9) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung, die Grabstätte in einem würdigen Zustand zu erhalten nicht nach, kann die Gemeinde die hierzu erforderlichen Maßnahmen zur Herbeiführung eines ordnungsgemäßen Zustandes auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.
- (10) Nach Ablauf der Nutzungsfrist an einer Grabstätte sind Grabmäler, Bepflanzungen etc. innerhalb von drei Monaten zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde ohne jegliche Haftung gegenüber dem bisherigen Nutzungsberechtigten oder Dritten die Grabstätte auf Kosten des Pflichtigen abräumen oder abräumen lassen.
- (11) Ist der Nutzungsberechtigte oder ein anderer Verantwortlicher nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine schriftliche, ortsübliche Bekanntmachung sowie ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Unkraut auf Wegen und Plätzen ist thermisch, manuell oder mechanisch zu bekämpfen. Chemische Unkrautbekämpfung darf nur von der Friedhofsverwaltung und nur dann angewendet werden, wenn keine andere Bekämpfung möglich ist.
- (2) Auf die Verwendung von Torf zur Bodenverbesserung und Abdeckung der Pflanzflächen ist aus Gründen des Naturschutzes zu verzichten.
- (3) Zur Düngung darf kein Mineraldünger verwendet werden.
- (4) Auf den Wegen und Plätzen soll statt Streusalz Sand und Splitt verwendet werden.
- (5) Bodenversiegelung durch Verbundsteinpflaster, Asphalt oder ähnliche fugenlose Bedeckungen sollten vermieden werden. Es bieten sich Pflastersteine, Rasengittersteine oder Schotterasche an.

V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 29 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Öffnungszeiten während der Sommerzeit 8.00 20.00 Uhr, während der Winterzeit 8.00 18.00 Uhr betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen

§ 30 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Besucher dürfen nicht gefährdet, geschädigt und nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert, belästigt oder gestört werden.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Transportwagen und zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge):
 - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten:
 - f) zu rauchen, zu lärmen und zu spielen;
 - g) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - h) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) Grabschmuck, der das Allgemeinempfinden und die Würde des Friedhofes grob verletzt, anzubringen,
 - j) Friedhofsflächen als Kinderspielplätze zu benutzen.

Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind.

- (3) Kindern ist das Betreten des Friedhofes und seiner Einrichtungen nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 31 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Schlosser und Gärtner bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern.

Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen elektronisch abgewickelt werden. Die Art. 71a bis 71e Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) finden Anwendung. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Satz 3 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über die einheitliche Stelle gem. Art. 71a bis 71e BayVwVfG abgewickelt werden.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf vierzig Jahre begrenzt. Sie enden erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 33 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht wurden, keine Haftung.

§ 34 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) kann mit Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- 1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- 2. die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- 3. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte nach den §§ 10 bis 17 und 21 bis 27 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- 4. sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 35 Gebühren im Friedhofswesen

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Leichenhäuser und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Kirchheim b. München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Kirchheim b. München vom 20.03.2013 außer Kraft.

Kirchheim b.München, 16.06.2016

Maximilian Böltl Erster Bürgermeister